

# Abwendungsvereinbarung

Stand: Mai 2023



zwischen

der **MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH**,  
Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein

- im Folgenden „MEGA“ genannt -

und der Kundin/dem Kunden

Frau

Maria Mustermann

Musterstraße 1

40789 Monheim am Rhein

Kundennummer: XX.XXX.XXX.XX

Entnahmestelle: Musterstraße 1, 40789 Monheim am Rhein

Die Kundin/der Kunde zahlt die offene Gesamtsumme von **XXX,00 €** in **X** Raten.

Die erste Rate in Höhe von **XX,XX €** zahlt die Kundin/der Kunde bis **XX. Juli 2023** auf das Konto

IBAN: DE57 3005 0110 0087 0013 01  
Name Bank: Stadtparkasse Düsseldorf  
Verwendungszweck: XXX.XXX.XXX.XXX

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Abwendungsvereinbarung nur in Kraft tritt, wenn Sie diese bis zum **XX. Juli 2023** bei uns, der MEGA, eingereicht haben.

Die weiteren Raten in Höhe von jeweils **XX,00 €** zahlt die Kundin/der Kunde monatlich bis spätestens zum Ersten des Monats.

Zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen sieht die Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (GVV) den Abschluss einer so genannten Abwendungsvereinbarung zwischen der Kundin/dem Kunden und der MEGA vor. Der Abschluss der Vereinbarung ist freiwillig. Sie beinhaltet eine zinsfreie monatliche Ratenzahlungsvereinbarung über die Zahlungsrückstände und die Verpflichtung der MEGA zur Weiterversorgung, soweit die Kundin/der Kunde seine laufenden monatlichen Abschläge pünktlich und vollständig an die MEGA zahlt.

Einwände, gegen die der Ratenzahlungsvereinbarung zugrunde liegenden Beträge kann die Kundin/der Kunde in Textform noch innerhalb eines Monats nach Abschluss der Vereinbarung erheben. In dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, kann die Kundin/der Kunde auch eine Aussetzung der vereinbarten monatlichen Rate in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im übrigen seine laufenden Abschlagszahlungen erfüllt. Über die Aussetzung einer Rate ist die MEGA von der Kundin/dem Kunden in Textform mindestens eine Woche im Voraus zu informieren. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit der Abwendungsvereinbarung entsprechend.

**Zahlt die Kundin/der Kunde eine vereinbarte Rate und/oder einen laufenden Abschlag nicht, verspätet oder unvollständig, ist die Vereinbarung hinfällig und die MEGA berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist der Kundin/dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen. Die MEGA ist dabei nicht verpflichtet, der Kundin/dem Kunden erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.**

Es steht der Kundin/dem Kunden frei, Raten bereits vor den benannten Zahlungsterminen zu zahlen beziehungsweise den Betrag vorzeitig zu tilgen. Für die monatlich vereinbarte Rate erhält der Kunde keine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Die Kundin/der Kunde kann innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Vereinbarung Einwand gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen erheben. Die Einwände sind der MEGA in Textform mitzuteilen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen als im Grunde und der Höhe nach anerkannt und die Erhebung eines Einwands ist ausgeschlossen.

Neben den Raten zahlt die Kundin/der Kunde die festgesetzten laufenden monatlichen Abschläge fristgerecht und vollständig.

Maßgeblich ist der Geldeingang auf dem Konto der MEGA.

Die MEGA ist zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen verpflichtet, sofern die Kundin/der Kunde ihre/seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt.

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung die Jahresverbrauchsabrechnung für das betroffene Vertragskonto erstellt wird und bei der Kundin/dem Kunden eingeht, erlischt der Ratenzahlungsplan. Die Kundin/der Kunde wird sich nach Zugang der Jahresverbrauchsabrechnung unverzüglich bei der MEGA melden.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

### **Widerrufsbelehrung**

#### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung, aber erst, nachdem Sie diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon-Nr. 02173 9520-508, Fax-Nr. 02173 9520-250, E-Mail: [debitoren@mega-monheim.de](mailto:debitoren@mega-monheim.de)

#### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kundin/Kunde/gesetzliche Vertretung

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGW/GasGW ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kundinnen und Kunden. Spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromoV/Gaso spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGW/GasGW zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGW bzw. § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGW hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.